



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 13.05.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

BM Service GmbH

Messering 8b

01067 Dresden

DEUTSCHLAND

die seit 30. Juni 2015 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
30. Juni 2020 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Lenz



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.